

بِسْمِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ



Abkommen

zwischen

dem Staat Katar

und

der Bundesrepublik Deutschland

über

die Förderung und den gegenseitigen Schutz von

Kapitalanlagen

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ



Der Staat Katar  
und  
die Bundesrepublik Deutschland -

in dem Wunsch, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu vertiefen,

in dem Bestreben, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von Investoren des einen Staates im Hoheitsgebiet des anderen Staates zu schaffen,

in der Erkenntnis, daß eine Förderung und ein vertraglicher Schutz dieser Kapitalanlagen geeignet sind, die private wirtschaftliche Initiative zu beleben und den Wohlstand beider Völker zu mehren -

haben folgendes vereinbart:

#### Artikel 1

Für die Zwecke dieses Abkommens

1. umfaßt der Begriff "Kapitalanlagen" Vermögenswerte jeder Art, insbesondere

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ



- a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte wie Hypotheken und Pfandrechte;
- b) Anteilsrechte an Gesellschaften und andere Arten von Beteiligungen an Gesellschaften;
- c) Ansprüche auf Geld, das verwendet wurde, um einen wirtschaftlichen Wert zu schaffen, oder Ansprüche auf Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben;
- d) Rechte des geistigen Eigentums, gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Urheberrechte, Patente, eingetragene Geschmacksmuster, Marken, Handelsnamen, technische Verfahren, Know-how und Goodwill sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse;
- e) gesetzliche oder vertragliche Konzessionen einschließlich Aufsuchungs- und Gewinnungskonzessionen in bezug auf das Hoheitsgebiet und das Meeresgebiet der Vertragsparteien;

eine Änderung der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, läßt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage unberührt, sofern die Änderung nicht im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen der Vertragspartei steht, in deren Hoheitsgebiet die Kapitalanlage vorgenommen wird;

- 2. bezeichnet der Begriff "Erträge" diejenigen Beträge, die auf eine Kapitalanlage für einen bestimmten Zeitraum anfallen, wie Gewinnanteile, Dividenden, Zinsen, Lizenz- oder andere Entgelte;

بِسْمِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ



**3. bezeichnet der Begriff "Investor"**

**a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:**

- (1) Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
- (2) jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland hat, gleichviel, ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht,

**b) in bezug auf den Staat Katar:**

- (1) natürliche Personen, welche die Staatsangehörigkeit des Staates Katar besitzen,
- (2) jede juristische Person mit der Rechtsstellung einer Gesellschaft, einer Kapitalgesellschaft oder einer staatlichen oder halbstaatlichen Einrichtung, die im Hoheitsgebiet des Staates Katar nach Maßgabe seiner Rechtsvorschriften gegründet wurde oder mittelbar oder unmittelbar unter dem Einfluß von Staatsangehörigen des Staates Katar stehen,
- (3) die Regierung des Staates Katar;

بِسْمِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ



**4. bezeichnet der Begriff "Hoheitsgebiet"**

das Hoheitsgebiet sowie das Meeresgebiet jeder Vertragspartei, über das sie in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht souveräne Rechte oder Hoheitsbefugnisse ausübt.

**Artikel 2**

(1) Jede Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei nach Möglichkeit fördern und diese Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften zulassen. Zugelassene Kapitalanlagen genießen den vollen Schutz aus diesem Abkommen. Sie wird Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Völkerrechts in jedem Fall gerecht und billig behandeln.

(2) Eine Vertragspartei wird die Verwaltung, die Instandhaltung, den Gebrauch oder die Nutzung der Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet in keiner Weise durch willkürliche oder diskriminierende Maßnahmen beeinträchtigen.

**Artikel 3**

(1) Jede Vertragspartei behandelt Kapitalanlagen in ihrem Hoheitsgebiet, die im Eigentum oder unter dem Einfluß von Investoren der anderen Vertragspartei stehen, nicht weniger günstig als Kapitalanlagen ihrer eigenen Investoren oder Kapitalanlagen von Investoren dritter Staaten.

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ



(2) Jede Vertragspartei behandelt Investoren der anderen Vertragspartei hinsichtlich ihrer Betätigung im Zusammenhang mit Kapitalanlagen in ihrem Hoheitsgebiet nicht weniger günstig als ihre eigenen Investoren oder Investoren dritter Staaten.

(3) Diese Behandlung bezieht sich nicht auf Vorrechte, die eine Vertragspartei den Investoren dritter Staaten wegen ihrer Mitgliedschaft in einer Zoll- oder Wirtschaftsunion, einem gemeinsamen Markt, einer Freihandelszone oder einer sonstigen ähnlichen regionalen Wirtschaftsorganisation oder wegen ihrer Assoziation damit einräumt.

(4) Die in diesem Artikel gewährte Behandlung bezieht sich nicht auf Vergünstigungen, die eine Vertragspartei den Investoren dritter Staaten aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder sonstiger Vereinbarungen über Steuerfragen gewährt.

#### Artikel 4

(1) Kapitalanlagen von Investoren einer Vertragspartei genießen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vollen Schutz und volle Sicherheit.

(2) Kapitalanlagen von Investoren einer Vertragspartei dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nur zum allgemeinen Wohl und gegen Entschädigung enteignet, verstaatlicht oder anderen Maßnahmen unterworfen werden, die in ihren Auswirkungen einer Enteignung oder Verstaatlichung gleichkommen. Die Entschädigung muß dem Wert der enteigneten Kapitalanlagen unmittelbar vor dem Zeitpunkt entsprechen, in dem die tatsächliche oder drohende Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbare Maßnahme öffentlich bekannt wurde. Die

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ



Entschädigung muß unverzüglich geleistet werden und ist bis zum Zeitpunkt der Zahlung mit dem üblichen bankmäßigen Zinssatz zu verzinsen; sie muß tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein. Spätestens im Zeitpunkt der Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbaren Maßnahme muß in geeigneter Weise für die Festsetzung und Leistung der Entschädigung Vorsorge getroffen sein. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbaren Maßnahme und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachprüfbar sein.

(3) Investoren einer Vertragspartei, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution, Staatsnotstand oder Aufruhr im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Verluste an Kapitalanlagen erleiden, werden von dieser Vertragspartei hinsichtlich der Rückerstattungen, Abfindungen, Entschädigungen oder sonstigen Gegenleistungen nicht weniger günstig behandelt als ihre eigenen Investoren. Solche Zahlungen müssen frei transferierbar sein.

(4) Hinsichtlich der in diesem Artikel geregelten Angelegenheiten genießen die Investoren einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Meistbegünstigung.

#### Artikel 5

Jede Vertragspartei gewährleistet den Investoren der anderen Vertragspartei den freien Transfer der im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehenden Zahlungen, insbesondere

a) des Kapitals und zusätzlicher Beträge zur Aufrechterhaltung oder Ausweitung der Kapitalanlage;

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ



- b) der Erträge;
- c) zur Rückzahlung von Darlehen;
- d) des Erlöses im Fall vollständiger oder teilweiser Liquidation oder Veräußerung der Kapitalanlage;
- e) der in Artikel 4 vorgesehenen Entschädigungen.

#### Artikel 6

Leistet eine Vertragspartei ihren Investoren Zahlungen aufgrund einer Gewährleistung für eine Kapitalanlage im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, so erkennt diese andere Vertragspartei, unbeschadet der Rechte der erstgenannten Vertragspartei aus Artikel 10, die Übertragung aller Rechte oder Ansprüche dieser Investoren kraft Gesetzes oder aufgrund Rechtsgeschäfts auf die erstgenannte Vertragspartei an. Ferner erkennt die andere Vertragspartei den Eintritt der erstgenannten Vertragspartei in alle diese Rechte oder Ansprüche (übertragene Ansprüche) an, welche die erstgenannte Vertragspartei in demselben Umfang wie ihr Rechtsvorgänger auszuüben berechtigt ist. Für den Transfer von Zahlungen aufgrund der übertragenen Ansprüche gelten Artikel 4 Absätze 2 und 3 und Artikel 5 entsprechend.



بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ



#### Artikel 7

Transferierungen nach Artikel 4 Absatz 2 oder 3, Artikel 5 oder Artikel 6 erfolgen unverzüglich zu dem im Zeitpunkt der Transferierung gültigen Wechselkurs.

#### Artikel 8

(1) Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesem Abkommen zwischen den Vertragsparteien bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine allgemeine oder besondere Regelung, durch die den Kapitalanlagen der Investoren der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung als nach diesem Abkommen zu gewähren ist, so geht diese Regelung dem vorliegenden Abkommen insoweit vor, als sie günstiger ist.

(2) Darüber hinaus wird jede Vertragspartei jede vertragliche Verpflichtung einhalten, die sie in bezug auf Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet übernommen hat.

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ



#### Artikel 9

Dieses Abkommen gilt auch für Kapitalanlagen, die Investoren der einen Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei in deren Hoheitsgebiet schon vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen haben.

#### Artikel 10

(1) Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung, die Anwendung oder das Außerkrafttreten dieses Abkommens sollen, soweit möglich, auf diplomatischem Weg beigelegt werden.

(2) Kann die Streitigkeit nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem eine Vertragspartei die Angelegenheit geltend gemacht hat, beigelegt werden, so kann sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht unterbreitet werden.

(3) Das betreffende Schiedsgericht wird in jedem Einzelfall wie folgt gebildet: Jede Vertragspartei bestellt einen Schiedsrichter, und beide Schiedsrichter bestellen einvernehmlich einen Angehörigen eines dritten Staates, der zum Obmann des Schiedsgerichts ernannt wird. Alle Schiedsrichter sind innerhalb von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt zu bestellen, zu dem die eine Vertragspartei der anderen ihre Absicht notifiziert hat, die Streitigkeit einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

بِسْمِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ



(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident, sofern er nicht Staatsangehöriger einer Vertragspartei ist, die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig und für die Vertragsparteien bindend. Sie werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Abkommens und den entsprechenden Grundsätzen des Völkerrechts getroffen.

(6) Das Schiedsgericht regelt sein Verfahren selbst. Auf Verlangen einer Vertragspartei legt es seinen Schiedsspruch aus. Sofern das Gericht nicht unter besonderen Umständen eine anderweitige Entscheidung trifft, tragen die Vertragsparteien die Kosten des Verfahrens einschließlich des Honorars des Schiedsrichters zu gleichen Teilen. Sofern die Vertragsparteien keine anderweitige Vereinbarung treffen, tritt das Schiedsgericht am Sitz des Ständigen Schiedshofs in Den Haag (Niederlande) zusammen.

بِسْمِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ



#### Artikel 11

- (1) Jeder Rechtsstreit, der im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Kapitalanlage zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei entsteht, soll zwischen den beiden betroffenen Parteien gütlich beigelegt werden.
- (2) Kann die Streitigkeit innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer schriftlichen Geltendmachung durch die eine oder andere der Streitparteien nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen einer Partei dem Schiedsverfahren des Internationalen Zentrums zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID) unterworfen, das durch das am 18. März 1965 in Washington unterzeichnete Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten errichtet wurde.
- (3) Findet das in Absatz 2 genannte Übereinkommen keine Anwendung, so ist die Streitigkeit von einem von Fall zu Fall zu bildenden Schiedsgericht beizulegen. Das Schiedsgericht wird wie folgt gebildet:
- a) Jede Streitpartei bestellt einen Schiedsrichter und beide Schiedsrichter bestellen einvernehmlich einen dritten Schiedsrichter, der Angehöriger eines dritten Staates sein muß und von den beiden Parteien zum Obmann des Schiedsgerichts ernannt wird. Alle Schiedsrichter sind innerhalb von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt zu bestellen, zu dem die eine Partei der anderen ihre Absicht notifiziert hat, die Streitigkeit einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ



- b) Werden die unter Buchstabe a genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Partei den Präsidenten der Internationalen Handelskammer in Paris bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen.
- c) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen sind endgültig und für die Parteien bindend; sie sind nach innerstaatlichem Recht zu vollstrecken. Sie sind in Übereinstimmung mit diesem Abkommen, den Rechtsvorschriften der an der Streitigkeit beteiligten Vertragspartei und den Grundsätzen des Völkerrechts zu treffen.

(4) Das Schiedsgericht regelt sein Verfahren in Übereinstimmung mit der Schiedsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL). Auf Verlangen einer der Parteien legt es seinen Schiedsspruch aus. Sofern das Gericht nicht unter besonderen Umständen eine anderweitige Entscheidung trifft, tragen die Parteien die Kosten des Verfahrens, einschließlich des Honorars der Schiedsrichter zu gleichen Teilen. Sofern die Parteien keine anderweitige Vereinbarung treffen, tritt das Schiedsgericht am Sitz des Ständigen Schiedshofs in Den Haag (Niederlande) zusammen.

#### Artikel 12

Dieses Abkommen gilt unabhängig davon, ob zwischen den Vertragsparteien diplomatische oder konsularische Beziehungen bestehen.

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ



Artikel 13

- (1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Doha ausgetauscht.
- (2) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Es bleibt zehn Jahre lang in Kraft; nach deren Ablauf verlängert sich die Geltungsdauer auf unbegrenzte Zeit, sofern nicht eine der beiden Vertragsparteien das Abkommen mit einer Frist von zwölf Monaten vor Ablauf schriftlich kündigt. Nach Ablauf von zehn Jahren kann das Abkommen jederzeit mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden.
- (3) Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Abkommens vorgenommen worden sind, gelten die Artikel 1 bis 12 noch für weitere zwanzig Jahre vom Tag des Außerkrafttretens des Abkommens an.

بِسْمِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ



Geschehen zu Bonn am 14. Juni 1996 in zwei Urschriften, jede in arabischer, deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für den  
Staat Katar

Für die  
Bundesrepublik Deutschland

Mohammed Bin Khalifa Al-Thani  
Minister der Finanzen, der Wirtschaft und des Handels

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ



Protokoll

Bei der Unterzeichnung des Abkommens zwischen dem Staat Katar und der Bundesrepublik Deutschland über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten außerdem folgende Bestimmungen vereinbart, die als Bestandteile des Abkommens gelten:

(1) Zu Artikel 1

- a) Erträge aus der Kapitalanlage und im Fall ihrer Wiederanlage auch deren Erträge genießen den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage.
- b) Unbeschadet anderer Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit gilt insbesondere als Staatsangehöriger einer Vertragspartei jede Person, die einen von den zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei ausgestellten nationalen Reisepaß besitzt.

(2) Zu Artikel 3

- a) Als "Betätigung" im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Verwaltung, die Instandhaltung, der Gebrauch und die Nutzung einer Kapitalanlage anzusehen. Als eine "weniger günstige" Behandlung im Sinne des Artikels 3 ist insbesondere anzusehen: die Einschränkung des Bezugs von Roh- und Hilfsstoffen, Energie und Brennstoffen sowie Produktions- und Betriebsmitteln aller Art, die Behinderung des Absatzes von Erzeugnissen im In- und Ausland sowie sonstige Maßnahmen mit ähnlicher Auswirkung. Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit zu treffen sind, gelten nicht als "weniger günstige" Behandlung im Sinne des Artikels 3.



بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ



- b) Artikel 3 verpflichtet eine Vertragspartei nicht, steuerliche Vergünstigungen, Befreiungen und Ermäßigungen, welche gemäß den Steuergesetzen nur den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen natürlichen Investoren gewährt werden, auf im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ansässige natürliche Investoren auszudehnen.
- c) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Anträge auf die Einreise und den Aufenthalt von Personen der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen wollen, wohlwollend prüfen; das gleiche gilt für Arbeitnehmer der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen und sich dort aufhalten wollen, um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Kapitalanlage auszuüben. Auch Anträge auf Erteilung der Arbeitserlaubnis werden wohlwollend geprüft.

(3) Zu Artikel 4

- a) In bezug auf den Staat Katar muß die Rechtmäßigkeit einer Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbare Maßnahme in einem ordentlichen Rechtsverfahren im Rahmen der Rechtsvorschriften des Staates Katar nachprüfbar sein, sofern der Investor und der Staat Katar keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben.
- b) Um Unsicherheiten auszuschließen, gelten als Enteignung auch Fälle, in denen eine Vertragspartei Vermögenswerte einer Gesellschaft oder eines Unternehmens in ihrem

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ



Hoheitsgebiet enteignet, in der oder dem ein Investor der anderen Vertragspartei eine Kapitalanlage, einschließlich Beteiligungen in Form von Aktien, hat.

(4) Zu Artikel 7

- a) Der gültige Wechselkurs nach Artikel 7 soll den dem IWF regelmäßig mitgeteilten marktüblichen Kursen entsprechen.
- b) Als "unverzüglich" durchgeführt im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 gilt ein Transfer von Geldmitteln in Landeswährung oder Devisen aus inländischen Konten, wenn dieser Transfer innerhalb einer Frist erfolgt, die normalerweise zur Beachtung der Transferförmlichkeiten erforderlich ist. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die betreffende Partei die inländische Bank anweist, die vorstehend genannten Geldmittel zu transferieren; sie darf zwei Monate nicht überschreiten.

(5) Bei Beförderungen von Gütern und Personen, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehen, wird eine Vertragspartei die Transportunternehmen der anderen Vertragspartei weder ausschließen noch behindern und, soweit erforderlich, Genehmigungen zur Durchführung der Transporte erteilen. Hierunter fallen Beförderungen von

- a) Gütern, die unmittelbar für die Kapitalanlage im Sinne des Abkommens bestimmt sind oder die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei oder eines dritten Staates von einem Unternehmen oder im Auftrag eines Unternehmens angeschafft werden, in dem Vermögenswerte im Sinne des Abkommens angelegt sind;

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ



b) Personen, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage reisen.

Geschehen zu Bonn am 14. Juni 1996 in zwei Hsschriften, jede in arabischer, deutscher, und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für den  
Staat Katar

Für die  
Bundesrepublik Deutschland

Mohammed Bin Khalifa Al-Thani  
Minister der Finanzen, der Wirtschaft und des Handels